

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke  
Magold, Freudenstadt und Horb.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 24. Dienstag den 23. März 1830.

## Verfügungen der Königlichen Bezirks-Beörden.

### Oberamt Magold.

Magold. Aus den — am Ende des abgelaufenen Jahrs 1829 von den Orts-Vorständen erstatteten Berichten, über die Vollziehung des Gesetzes vom 17ten July 1824, wegen Behandlung der bei einzelnen Steuer-Pflichtigen hastenden, ältern Rückstände, und des Fortgangs des Einzugs, der laufenden Steuer-Schuldigkeiten, hat man mit großem Mißfallen gesehen, daß in mehreren Gemeinden, im Laufe des Verwaltungs-Jahrs p. 18<sup>29</sup>/<sub>9</sub> nicht nur der Einzug der ältern Rückstände, sondern auch der, der laufenden Steuer-Schuldigkeiten, mit großer Gleichgültigkeit behandelt worden ist, und man findet sich daher veranlaßt, in dieser Beziehung folgendes zu verfügen:

1) die in Gemäßheit des Art. 4. des eben erwähnten Gesetzes gefertigten Verzeichnisse, über die einbringliche, unbestrittene, älteren Ausstände sind sich von sämmtlichen Gemeinderäthen sogleich vorlegen zu lassen, und es haben sofort dieselben, nach Maassgabe des Art. 6. auf's Neue, jedem einzelnen Schuldner, mit Berücksichtigung seiner dormaligen, persönlichen und ökonomischen Verhält-

nisse, angemessene Zahlungs-Frist, inner welcher er seinen Rückstand, unbeschadet seines nothdürftigen Fortkommens, nach und nach abbezahlen kann, in der Art zu bestimmen, daß jeden Monat wenigstens Etwas an der Schuldigkeit abgetragen wird;

2) diese Verzeichnisse haben die Gemeinderäthe je nach Verfluß von 2 Monaten, erstmals am Anfang des Monats Mai d. J., sich wiederholt durch den Auslands-Cassier vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob diese monatlichen Ansätze eingehalten worden seyen, auch hiebei nach Anleitung der weitem Bestimmung des Art. 6., unter Rücksprache mit den Bürger-Ausschüssen, die Erhöhung oder Herabsetzung derselben für die künftige Monate zu bestimmen;

3) am 1sten des jedesmal hierauf folgenden Monats, erstmals am 1. Juni d. J. sind sodann diese Verzeichnisse hierher vorzulegen, wo man sich überzeugen wird, in wie weit die Ortsvorstände den vorstehenden Anordnungen nachgekommen sind;

4) betreffend den Einzug der laufenden Steuer-Schuldigkeit, so ist es eine längst gegebene Bestimmung, daß die Steuer-Einbringer besondere Einzugsbände zu halten haben; da es aber zweckmäßig erscheint, daß bei diesem Einzug auf eine der oben angegebene, ähnliche Weise ver-

fahren wird, so ergeht an die Ortsvorsteher die schon früher gegebene Weisung, die Einrichtung zu treffen, daß die laufende Schuldigkeit ebenfalls in Monats-Raten getheilt, jeden Monat ein Einzugs-Tag bestimmt, und auf die Lieferung dieser Abschlags-Zahlung gehalten wird.

5) Auch in der Beziehung wird das Oberamt streng darüber wachen, ob die Orts-Vorsteher ihrer Obliegenheit nachkommen.

Sollte sich bei Prüfung der Ausstands-Verzeichnisse ergeben, daß Ortsvorsteher säumig in Einbringung der ältern Ausstände sind, oder der Einzug der laufenden Steuern nicht ununterbrochen erfolgen, daß sie somit diesen wichtigen Zweig ihrer Amts-Thätigkeit vernachlässigen, so müßte man sich veranlaßt sehen, gegen dieselbe unnachsichtlich mit empfindlicher Strafe zu verfahren.

Den 18. März 1830.

K. Oberamt.

#### Oberamtsgericht Nagold.

N a g o l d. [Mundtods-Erklärung.] Johann Georg Rothfuß der jüngere, Tuchscheerer aus Altenstaig, ist für mundtods erklärt, und unter die Curatel des Johann Georg Kürn, Rothgerbers daselbst gesetzt worden, was zu dem Ende öffentlich und mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß auf alle Forderungen, welche von demselben von jetzt an ohne Einwilligung seines Pflegers contrahirt werden, nicht nur keine Rücksicht genommen, sondern auch alle, ohne Einwilligung des Pflegers geschlossene Contracte, in deren Folge er die baare Bezahlung zu leisten vermögend seyn

sollte, für null und nichtig werden erklärt werden.

Den 17. März 1830.

K. Oberamtsgericht.  
Hoffacker.

[Altkord über eine Brennholz-Befähigung und Lieferung.] In Folge hohen Erlasses Königl. Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis vom 16ten d. Mts. solle über die Befähigung und Lieferung des — in den nächsten 6 Jahren für den Holzgarten zu Nagold erforderlichen Brennholzes von jährlichen — 800 bis 1200 Klastern, welches zum größern Theil aus Staats-Waldungen des Altenstaiger Forstes abgegeben wird, und auf der Nagold beizustößen, zum Theil aber von dem Altkordanten zu liefern ist, ein öffentlicher Abstreichs-Altkord abgeschlossen werden.

Zu dieser Verhandlung ist nun Donnerstag der 1ste April l. J.

Vormittags 9 Uhr

bestimmt, und es werden die Altkords-Liebhaber hiezu auf das Rathhaus zu Nagold mit dem Bemerken eingeladen, daß sie sich mit gemeinderäthlichen von dem Königl. Oberamt beglaubigten Zeugnissen sowohl über ihre Befähigung zu einem solchen Unternehmen, als auch hauptsächlich darüber auszuweisen haben, daß sie die gesetzliche Kaution von — 1000 fl. neben 2 tüchtigen Bürgen im Stande sind.

Die Altkords-Bedingungen können

vor der Verhandlung jeden Werktag bei dem Königl. Forstamt Wildberg eingesehen werden.

Den 18. März 1850.

Die K. Forstämter  
Wildberg und Altenstaig,  
und das  
K. Kameralamt Keuthin.

Freudenstadt. [Gläubiger-  
Vorladung zur Schulden-Liquidation,  
verbunden mit einem Versuch eines  
Nachlaß-Vergleichs.] Durch Be-  
schluß des Königl. Oberamtsgerichts  
zu außergerichtlicher Erledigung des  
Schuldwesens der verstorbenen Wittwe  
des Andreas Frauß, gewesenen Fär-  
bers, Catharina Barbara, geb. Fink-  
beiner, ermächtigt, fordert man deren  
Gläubiger hiemit auf, ihre Ansprüche  
am Dienstag den 20. April d. J.

Vormittags 9 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause ordnungs-  
mäßig und unter Beifügung bestimm-  
ter Erklärung über einen Nachlaß-  
Vergleich zu liquidiren, indem nach  
geschlossener Liquidation und zu Stande  
gekommenem Vergleich

a) bekannte Gläubiger, welche weder  
liquidirt, noch sich über einen Ver-  
gleich erklärt haben, mit ihren For-  
derungen nur in so weit berück-  
sichtigt werden, als deren Größe  
und Liquidität aus den Akten  
hervorgeht, sie auch der Mehrheit  
derjenigen Gläubiger ihrer Cate-  
gorie beitreten angesehen werden,

die sich für einen Vergleich un-  
ermwunden ausgesprochen;

b) unbekannte Gläubiger aber in ei-  
ner auf die Liquidation und den  
Vergleich folgenden Oberamtsge-  
richts-Sitzung durch Beschluß von  
der Masse ausgeschlossen werden.

Den 19. März 1850.

K. Gerichts-Notariat  
und Waisengericht.

Vt. Gerichts-Notar,

Kanzleirath Klumpp.

Oberthalheim, Oberamts Nagold. [Floßholz-Verkauf.] Die Ge-  
meinde Oberthalheim ist vom Königl.  
Oberamt Nagold und Forstamt Sulz  
legitimirt, 100 Stück Floßholz von  
größter Qualität aus ihrer Gemeinde-  
Waldung verkaufen zu dürfen.

Zu dieser Verkaufs-Verhandlung ist  
Montag der 29ste dieß Monats  
festgesetzt, an welchem Tage sich die  
Liebhaver, Morgens 9 Uhr, auf dem  
Rathhaus in Oberthalheim einfinden  
wollen.

Das Holz kann täglich besichtigt  
werden. Den letzten Streich behält  
sich die Gemeinde vor; die näheren  
Bedingungen aber werden am Ver-  
kaufs-Tag bestimmt werden.

Die Herrn Ortsvorsteher werden  
ersucht, Vorstehendes ihren Amts-Un-  
tergebenen bekannt zu machen.

Den 15. März 1850.

Gemeinderath,  
Aus Auftrag Rath-  
Schreiber A. d. e.

**Altenstaig.** Unterzeichnete  
 übernimmt dieses Frühjahr wieder Ein-  
 wand zur Versorgung auf die schon  
 längst berühmte Uracherbläiche, und  
 empfiehlt sich zu geneigtem Zuspruch.  
 Kaufmann Liebs seel.  
 Wittwe.

**Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und  
 Brod-Preise.**

In Nagold,  
 den 20. März 1830.

Dinkel	1 Scheffel	4fl. 38kr.	4fl. 24kr.	4fl. 18kr.
Haber	1 —	4fl. 12kr.	4fl. —kr.	3fl. 36kr.
Roggen	1 Eimer	1fl. 4 kr.	1fl. —kr.	—fl. —kr.
Gersten	1 —	—fl. 56kr.	—fl. 54kr.	—fl. —kr.

**Fleisch-Preise.**

Rindfleisch	. . . . .	1 Pfund	6kr.
Lammfleisch	. . . . .	1 —	6kr.
Schweinefleisch mit Speck	. . . . .	1 —	8kr.
— ohne —	. . . . .	1 —	7kr.
Kalbfleisch	. . . . .	1 —	5kr.

**Brod-Taxe.**

Kernbrod	. . . . .	8 Pfd.	20kr.
1 Kreuzerweck schwer	. . . . .	8 1/2 Loth.	

In Altenstaig,

den 17. März 1830.

Dinkel	1 Schfl.	5fl. —kr.	4fl. 48kr.	4fl. 30kr.
Haber	1 —	5fl. —kr.	4fl. —kr.	3fl. —kr.
Kernen	1 Cri.	1fl. 22kr.	1fl. 20kr.	1fl. 18kr.
Roggen	1 —	1fl. 4 kr.	1fl. 2 kr.	1fl. —kr.
Gersten	1 —	—fl. 58kr.	—fl. 56kr.	—fl. 54kr.

**Der Gefangene.**

Gefangener Mann, ein armer Mann!  
 Durch's schwarze Eisengitter  
 Starr' ich den fernen Himmel an,  
 Und wein' und seufze bitter.  
 Die Sonne, sonst so hell und rund,  
 Schaut trüb auf mich herunter;  
 Und kömmt die braune Abendstund',  
 So geht sie blutig unter.  
 Mir ist der Mond so gelb, so bleich,  
 Er walt im Wittwenschleier;  
 Die Sterne mir — sind Fackeln gleich  
 Bei einer Todtenseier.

Mag sehen nicht die Blümlein blüh'n,  
 Nicht fühlen Lenzeswehen;  
 Ach! lieber säh' ich Rosmarin  
 Im Duft der Gräber stehen.

Vergebens wiegt der Abendhauch  
 Für mich die gold'nen Lehren,  
 Nicht' nur in meinem Felsenbauch  
 Die Stürme brausen hören.

Was hilft mir Thau und Sonnenschein  
 Im Busen einer Nase;  
 Denn nichts ist mein, ach! nichts ist mein,  
 Im Mutter-Erdenschöße.

Kann nimmer an der Gattin Brust,  
 Nicht an der Kinder Wangen,  
 Mit Gattenwohne, Vaterlust  
 In Himmels-Thränen hangen.

Gefangener Mann, ein armer Mann!  
 Fern von den Lieben Allen,  
 Muß ich des Lebens Dornenbahn  
 In Schauer-Nächten wällen.

Es gähnt mich an die Einsamkeit,  
 Doch Gott wird mich stets führen;  
 Denn selbst mein Beten wird entweiht  
 Vom Klirren solcher Thüren.

Ist gleich die Zahl der Feinde groß,  
 Ich dulde gern hienieden;  
 Denn einst in des Erldfers Schoos  
 Wird's Bessere mir beschieden.

Mich drängt der hohen Freiheit Ruf;  
 Ich sähl's, daß Gott nur Sklaven  
 Und Teufel für die Ketten schuf,  
 Um sie damit zu strafen.

Was hab' ich, Brüder! euch  
 gethan?  
 Kommt doch, und seht mich Armen!  
 Gefangener Mann! ein armer Mann!  
 Ach hab! mit mir Erbarmen!